

Anlage zur Urkunde UR.-Nr. 3 ⁸⁰ /2015
des Notars Jon Meyer in Düsseldorf

Gesellschaftsvertrag

1 Firma und Sitz

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

KiD Kind in Diagnostik gGmbH

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

2 Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand

2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

2.2 Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 AO und die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO. Weiterer Zweck der Gesellschaft ist die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, welche die Förderung der in dieser Ziffer genannten Zwecke verfolgen.

2.3 Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:

2.3.1 Förderung der Gründung von lokalen Trägern von KiD-Einrichtungen und Verbreitung sowie Weiterentwicklung des KiD-Konzepts (ambulante und stationäre diagnostische und therapeutische Behandlung psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern);

2.3.2 Übernahme der Trägerschaft von KiD-Einrichtungen;

2.3.3 Fortbildung und Coaching von Mitarbeitern im Zusammenhang mit der ambulanten und stationären diagnostischen und therapeutischen Behandlung psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern;

2.3.4 Forschung im Bereich der Diagnostik und Therapie psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern;

2.3.5 Erbringung entgeltlicher Beratungsdienstleistungen im Zusammenhang der ambulanten und stationären diagnostischen und therapeutischen Behandlung psychischer Folgen von Gewalt gegenüber Kindern, insbesondere dem KiD-Konzept;

2.3.6 Beschaffung von Geld- und Sachmitteln für lokale gemeinnützige KiD-Einrichtungen durch Beiträge und Spenden. Die Gesellschaft ist unter Beachtung der Zweckbindung im Sinne von Ziffer 2.2 auch zur Annahme von gebundenen Spenden berechtigt.

2.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Handlungen vorzunehmen und alle geschäftlichen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Sie darf dazu Zweckbetriebe und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe betreiben.

2.5 Die Gesellschaft darf im Rahmen des Gesellschaftszwecks, ihre Geschäfte im In- und Ausland betreiben, insbesondere Zweigniederlassungen errichten und gewerbliche sowie nichtgewerbliche Unternehmen, gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

3 Gemeinnützigkeit

3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.

3.3 Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Stammkapital

4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000.

4.2 Auf das Stammkapital übernehmen:

Herr Claus Gollmann 20.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,--
(laufende Nummern 1 bis 20.000) und

Herr Peter Lukasczyk 5.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 1,--
(laufende Nummern 20.001 bis 25.000).

Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind unverzüglich nach Errichtung der Gesellschaft zu 50 % in bar zu erbringen. Über die Einzahlung des verbleibenden Teils der zu leistenden Einlagen beschließt die Gesellschafterversammlung.

5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

6 Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- 6.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretung abweichend regeln, insbesondere Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- 6.4 Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte von ihrer Zustimmung abhängig machen.
- 6.5 Die Geschäftsführung hat ihre Tätigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes, dieses Gesellschaftsvertrages und den allgemeinen und speziellen Weisungen der Gesellschafter auszuüben.
- 6.6 Die Gesellschafterversammlung gibt der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, aus der sich die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung ergeben. Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse an den Beirat delegieren.

7 Gesellschafterbeschlüsse

- 7.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung festgestellt.
- 7.2 Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter telefonisch oder in Textform (bspw. per Email oder Telefax) mit dem zur Abstimmung gestellten Beschlussinhalt oder mit der Abgabe der Stimmen außerhalb einer Versammlung einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt im letzten Fall in Textform (bspw. Telefax oder Email) oder telefonisch. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- 7.3 Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- 7.4 Jeder Gesellschafter kann mit sämtlichen von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Eine uneinheitliche Stimmabgabe führt zur Unwirksamkeit sämtlicher abgegebener Stimmen des jeweiligen Gesellschafters. Die abweichende Stimmabgabe als Vertreter eines anderen Gesellschafters für dessen sämtliche Geschäftsanteile bleibt unberührt.
- 7.5 Einer Mehrheit von 90 % der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - 7.5.1 Auflösung der Gesellschaft,
 - 7.5.2 Erhöhung des Stammkapitals, sofern nicht allen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile ein Bezugsrecht eingeräumt wird,

7.5.3 Änderungen des Gesellschaftsvertrags (wobei die Änderung von Regelungen, die einstimmige Gesellschafterbeschlüsse verlangen, der Einstimmigkeit bedarf).

- 7.6 Die Änderung des Gesellschaftszwecks bedarf der Einstimmigkeit.
- 7.7 Jeder Gesellschafter kann sich bei Beschlüssen der Gesellschafter nur durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

8 Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- 8.2 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich einmal innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung sowie über die Entlastung der Geschäftsführer. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.
- 8.4 Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter in Textform (bspw. per Email oder Telefax) unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.
- 8.5 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Gesellschafter mit der Stimmrechtsmehrheit oder sein Vertreter. Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von den Gesellschaftern gewählt.
- 8.6 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 90% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist unter Beachtung von Ziffer 8.4 binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- 8.7 Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.
- 8.8 Jeder Gesellschafter kann - in oder außerhalb einer Gesellschafterversammlung - Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen. § 51a Abs. 2 GmbHG bleibt davon unberührt.

9 Beirat

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der in der Regel aus neun Mitgliedern besteht.
- 9.2 Die Mitglieder des Beirats werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt. Wird bei der Bestellung kein anderer Zeitraum bestimmt, beträgt die Amtszeit drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- 9.3 Die Mitglieder sollen nach ihrer fachlichen Ausbildung und sonstigen Erfahrung für das Amt besonders geeignet sein.
- 9.4 Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.5 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds, soll unverzüglich eine Ersatzperson bestellt werden. Diese tritt in die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein. Bis zum Amtsantritt verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Beirats entsprechend.
- 9.6 Jedes Beiratsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung sein Amt niederlegen. Es genügt die schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung beruft in diesem Fall unverzüglich die Gesellschafterversammlung ein.
- 9.7 Die Gesellschafterversammlung kann ein Beiratsmitglied auch vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen. Zur Abberufung bedarf es einer Mehrheit von 90%.

10 Einberufung und Beschlussfassung des Beirats

- 10.1 Der Beirat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Mindestens ein Mitglied der Geschäftsführung soll an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.
- 10.2 Der Beirat wird durch den Beiratsvorsitzenden einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, falls ein Mitglied des Beirats oder ein Mitglied der Geschäftsführung es verlangen.
- 10.3 Zu den Sitzungen des Beirats sind alle Beiratsmitglieder sowie die Geschäftsführung in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung rechtzeitig einzuladen. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden des Beirats in Konsultation mit der Geschäftsführung festzulegen.
- 10.4 Den Vorsitz führt der Beiratsvorsitzende oder sein Vertreter. Im Fall seiner Verhinderung wird der Vorsitzende von den Mitgliedern des Beirats gewählt.
- 10.5 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- 10.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Mitglieder der Geschäftsführung haben kein Stimmrecht.
- 10.7 Beschlüsse des Beirats können auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, in Textform (bspw. per Email oder Telefax) oder telefonisch gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies vorschlägt und weder ein Mitglied des Beirats noch der Geschäftsführung unverzüglich widerspricht.

- 10.8 Die Mitglieder des Beirats können sich nur durch ein anderes Beiratsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- 10.9 Über die in jeder Beiratssitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie soll Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen sowie die Beschlüsse des Beirats angeben.
- 10.10 Der Vorsitzende des Beirats ist ermächtigt, im Namen des Beirats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und an den Beirat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.

11 Aufgaben und Befugnisse des Beirats

- 11.1 Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung in allen Fragen, die mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen. Insbesondere schlägt der Beirat der Geschäftsführung Maßnahmen der Mittelverwendung vor. Vorschläge des Beirats an die Geschäftsführung sind zu begründen.
- 11.2 Die Gesellschafterversammlung kann dem Beirat weitere Aufgaben übertragen.
- 11.3 Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 11.4 Die Haftung der Beiratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft wegen Verletzung ihrer Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 11.5 Die Bestimmungen des Aktienrechts finden auf den Beirat keine Anwendung.

12 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 12.1 Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 12.2 Der Jahresüberschuss der Gesellschaft ist, sofern er nicht einer Rücklage gemäß Ziffer 12.4 zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu verwenden.
- 12.3 Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- 12.4 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

13 Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam.

14 Vorkaufsrecht

- 14.1 Für den Fall des Verkaufs eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- 14.2 Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten untereinander in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- 14.3 Der Verkäufer hat den vollständigen Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift sämtlichen Vorkaufsberechtigten mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Ein nach Ziffer 14.2 Satz 2 zuwachsendes Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang einer Mitteilung über das Zuwachsen durch den Verkäufer und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.
- 14.4 Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Ziffer 14.2 Satz 1 von vornherein zustehenden und sämtlicher ihm nach Ziffer 14.2 Satz 2 später zuwachsenden Anteile ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen.
- 14.5 Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil auf Grund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, der Abtretung im Rahmen der Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 13 zuzustimmen.

15 Einziehung

- 15.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 15.2 Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- 15.2.1 Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- 15.2.2 Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
- 15.2.3 In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
- 15.2.4 Der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage oder erklärt seinen Austritt aus der Gesellschaft.